



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 550

Eisenstadt, 25. Juni 2007

2007/6

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Besuch von Papst Benedikt XVI. in Österreich
- II. Einladung zum Jubiläum 850 Jahre Mariazell und zum Gottesdienst mit Papst Benedikt XVI. am 8. September 2007

GESETZE

- III. Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge
- IV. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

PERSONALNACHRICHTEN

- V. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- VI. Christophorus-Aktion 2007
- VII. Literatur

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Besuch von Papst Benedikt XVI. in Österreich

In Mariazell, das seit Jahrhunderten das Pilgerziel unzähliger Christen aus ganz Österreich und aus vielen Nachbarländern ist, sind wir, die katholischen Bischöfe Österreichs, zu unserer alljährlichen Sommerkonferenz versammelt. Von hier aus, wo Maria im althehrwürdigen Gnadenbild den Pilgernden ihren Sohn Jesus Christus, das Heil der Welt, zeigt, erneuern wir die herzliche Einladung an alle Gläubigen zur Wallfahrt im Jubiläumsjahr dieses Heiligtums.

Höhepunkt des Mariazeller Jubiläumsjahres wird der Besuch des Heiligen Vaters, Papst Benedikt XVI., am Samstag, 8. September, sein. Mariazell ist das Ziel seiner einzigen Europa-Reise, die er in diesem Jahr unternimmt, um seine Brüder und Schwestern im Glauben zu stärken. Dieses große geistliche Geschenk an die Kirche in Österreich wird weltweit beachtet. "Auf Christus schauen" lautet das Leitwort der Pilgerreise des Papstes. Das ist eine Grundvoraus-

setzung für das Gedeihen der Kirche und für jede Erneuerung ihres Lebens.

Die ganze Buntheit kirchlichen Lebens in Österreich soll dabei in Mariazell in Freude am gemeinsamen Glauben vertreten sein: möglichst alle Pfarren vom Bodensee bis zum Neusiedlersee, das vielgestaltige Laienapostolat, die geistlichen Frauen- und Männerorden, die Priester und Diakone, die Seminaristen in Gemeinschaft mit vielen Pilgern aus den Nachbarländern und mit den Bischöfen aus dem In- und Ausland. Wir laden dazu alle herzlich ein. Bitte melden Sie sich in Ihren Pfarren oder über das Internet an. Mariazell ist gut vorbereitet, es gibt genügend Raum für ein großes Fest des Glaubens.

Unzählige Menschen im In- und Ausland werden durch das Fernsehen und andere Medien mit der Feier in Mariazell verbunden und für das Glaubenszeugnis der dort mit dem Papst Versammelten dankbar sein. Dankbar sind wir für den Glauben der Menschen, der seit Jahrhunderten dieses Land beseelt. Dankbar sind wir, dass wir mitten in Europa in Frieden leben können. Dankbar sind wir für das vielfältige Engagement von Männern und Frauen in unseren Gemeinden.

Papst Benedikt XVI. wird auch die Sorgen der einzelnen Christen und ihrer Gemeinden mit uns

teilen: die Sorge um die Jugend, um Ehe und Familie und um das Scheitern von Beziehungen, die Sorge um die zunehmend bedrohte Würde des Lebens und um den Mangel an geistlichen Berufungen. Er wird sie mit uns der Fürsprache Marias anvertrauen, die uns lehren kann und lehren will, auf Christus zu schauen.

Gleichzeitig mit dem Besuch des Papstes in Mariazell erreicht die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV3) in Sibiu/Hermannstadt (Rumänien) ihren Höhepunkt. Christen aus allen Kirchen in Europa versammeln sich dort unter dem Motto "Das Licht Christi scheint auf alle. Hoffnung für Erneuerung und Einheit in Europa". Wir sind in dem einen Geist und dem einen Herrn miteinander verbunden.

Einen Monat vor dem Besuch des Heiligen Vaters wird in den Tagen vom 12. bis 15. August eine internationale Jugendwallfahrt zahlreiche junge Christen aus ganz Österreich und Mitteleuropa in Mariazell zusammenführen, auch als Vorbereitung auf den Besuch des Papstes. Wir Bischöfe werden mit den jungen Menschen beten, feiern und uns an ihren Gesprächen beteiligen.

Liebe katholische Christen in Österreich, Brüder und Schwestern, wir bitten Euch, beide Ereignisse in Mariazell durch Euer vorbereitendes und begleitendes Gebet und nach Möglichkeit auch durch persönliche Teilnahme mitzutragen. Insbesondere bitten wir euch, am Vorabend des Festes Mariä Geburt (7. September) in den Kirchen vor dem Allerheiligsten anbetend auf Christus zu schauen und unser Land mit einem "Gebetsnetz" zu überziehen.

Für all das erbitten wir besonders die Fürsprache der Gottesmutter, die in Mariazell als Magna Mater Austriae angerufen und verehrt wird.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Mariazell, am 18. Juni 2007

Dieses Hirtenwort war den Gläubigen am Sonntag, dem 24. Juni 2007 bei allen Gottesdiensten zur Kenntnis zu bringen.

II. Einladung zum Jubiläum 850 Jahre Mariazell und zum Gottesdienst mit Papst Benedikt XVI. am 8. September 2007

Liebe Mitbrüder,
liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Wenn wir das Geheimnis unseres Glaubens außerhalb des Gotteshauses aus Stein feiern, zeigen wir, dass wir

nicht nur unseren Weg mit Gott gehen wollen, sondern zugleich auch Wege zu anderen Menschen; dass die Lebensbereiche nicht gottlos sind, sondern Orte, an denen Gott bei den Menschen sein will, durch die Gemeinschaft der Christen, die über die Grenzen der Gemeinde hinausschauen und hinausgehen in die vielfältige Realität menschlichen Lebens. Wer Eucharistie feiert, feiert einen Gott, der uns als einzelne und als Gemeinde ergreifen, verändern, weiterentwickeln will.

So darf ich Sie zum Jubiläum 850 Jahre Mariazell und zum besonderen Gottesdienst mit Papst Benedikt XVI. in Mariazell am 8. September 2007 nochmals recht herzlich einladen. Wie uns die Organisatoren versichern, werden die allermeisten Mitfeiernden Blickkontakt zum Altar haben. Letzte Frist für die unbedingt notwendige Anmeldung ist der 30. Juni 2007. Dies geschieht an das diözesane Koordinationsbüro Papstbesuch, Pastoralamt (Mag. Alexandra Moritz, 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Fax: 02682/777-261, E-Mail: alexandra.moritz@martinus.at).

In der Hoffnung, Sie in Mariazell begrüßen zu können, grüßt herzlich

+ Paul Iby
Bischof von Eisenstadt

Diese Einladung zum Papstgottesdienst war an die Gläubigen bei allen Sonntagsgottesdiensten am 16./17. Juni 2007 weiterzugeben.

GESETZE

III. Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge

Präambel

Der Priester ist Mitglied des Presbyteriums der Diözese und als solcher in besonderer Weise Mitarbeiter des Bischofs im Dienst an den Gläubigen. Dies bedeutet für ihn eine hohe Verantwortung und erfordert von ihm die ständige Gesinnung der Brüderlichkeit und Opferbereitschaft im Hinblick auf die Anliegen und Erfordernisse der Diözese und des Presbyteriums.

Durch nachstehende Dienstordnung sollen Richtlinien erstellt werden, damit die Möglichkeit einer guten Zusammenarbeit gewährleistet ist.

I. Denomination der Pfarrseelsorger

Unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechtsbuches sowie des diesbezüglichen Dekretes der Österreichischen Bischofskonferenz (Amtsblatt Nr. 1/18

vom 25. Jänner 1984) gilt in der Diözese Eisenstadt folgende Denomination der Pfarrseelsorger:

1. Pfarrer

a) Jener Welt- oder Ordenspriester, dem eine - auch inkorporierte - Pfarre als Hirten übertragen ist (can. 515 § 1, can. 519, can. 520 § 1).

b) Alle Priester, denen eine Pfarre (als Teampfarre) solidarisch übertragen ist (can. 517 § 1 und can. 542).

2. Pfarrmoderator

a) Jener Priester, der zum Leiter einer Teampfarre ernannt wird.

b) Jener Priester, den der Bischof nicht im vollen Sinne des can. 519 sowie der diözesanen Bestimmungen zum Pfarrer bestellen kann oder aus bestimmten Gründen bestellen will.

3. Pfarrprovisor

Jener Priester, dem vorübergehend eine freie Pfarre zur Leitung übertragen wird (can. 539).

4. Administrator

ist der Vertreter eines amtsbehinderten Pfarrers (can. 539).

5. Substitut

ist der Vertreter eines vorübergehend abwesenden Pfarrers oder eines anderen Pfarrleiters (Urlaub, Krankheit etc.; can. 533 § 3).

6. Kaplan

ist jener Priester, der einem selbständigen Pfarrseelsorger zur Dienstleistung zugeteilt wird (can. 545 § 1); wird im Codex Vikar genannt.

7. Vikar

ist in unserer Diözese ein Priester, der bereits mehrere Priesterjahre hat und zur Mitarbeit einem selbständigen Pfarrseelsorger zugeteilt wird.

II. Ernennung, Versetzung und Absetzung

Die Ernennung, Versetzung und Absetzung eines selbständigen Pfarrseelsorgers, eines Pfarrvikars und eines Kaplans erfolgen durch den Diözesanbischof nach den Vorschriften des Kirchlichen Rechtsbuches und in Beachtung der Richtlinien dieser Dienstordnung.

Der Diözesanbischof bezieht hierbei die Personalkommission in seine Entscheidungen mit ein, ebenso den für die betreffende Pfarre bzw. den betreffenden Pfarrverband zuständigen Dechanten. In die Besetzung von Pfarren sowie die Versetzung bzw. Absetzung von selbständigen Pfarrseelsorgern werden die betroffenen

Pfarrgemeinderäte in der Person der Ratsvikare/innen entsprechend involviert.

Dabei finden die diözesane Raumordnung sowie der Dienstpostenplan für die Besetzung von Pfarren bzw. die Anstellung von pfarrlichen Mitarbeitern Anwendung.

1. Ernennung, Versetzung und Absetzung eines Pfarrers

a) Ernennung eines Pfarrers

(1) Ist eine Pfarre, die nach dem Dienstpostenplan zu besetzen ist, frei geworden, wird diese für die in der Diözese Eisenstadt tätigen Priester zur Bewerbung ausgeschrieben.

In besonders gelagerten Fällen wird der Diözesanbischof von seinem Recht Gebrauch machen, keine Ausschreibung vorzunehmen (can. 523).

(2) Interessenten können sich innerhalb der festgesetzten Frist beim Ordinariat melden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Pfarrbefähigungsprüfung und Pfarrergänzungsprüfung (can. 521 § 3)
Bei Erlangung des Doktorates der Theologie oder des Kanonischen Rechtes sind diese nicht nötig, auch kann der Diözesanbischof davon dispensieren.
- Bei nichtinkardinierten Priestern mindestens 5 Dienstjahre in der Diözese Eisenstadt.

(3) Gemäß can. 524 soll der Diözesanbischof den zuständigen Dechanten bei der Besetzung einer Pfarre um Stellungnahme ersuchen, weitere kompetente Personen kann er von sich aus konsultieren. Grundsätzlich soll bei der Vergabe der für die betreffende Pfarre geeigneterer Bewerber ausgewählt werden.

(4) Bei der Besetzung einer Pfarre, die einer Ordensgemeinschaft zur Seelsorge anvertraut ist, hat der zuständige Ordensobere das Recht der Präsentation des Pfarrers. Dabei gelten für die Ernennung hinsichtlich des Pfarrexamens die gleichen Bestimmungen wie bei Weltpriestern, die erforderlichen 5 Dienstjahre in der Diözese sind nicht notwendig.

b) Bestellung einer kollegialen Leitung

Die kollegiale Leitung, d. h. die Übertragung der Leitung einer Pfarre oder eines Pfarrverbandes an mehrere Priester oder an eine Priestergemeinschaft, wie diese auch im Dokument der 2. Diözesansynode über Teamarbeit und Regionalpastoral vorgesehen ist, erfolgt nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Kirchenrechts (can. 517 § 1 und 543).

c) Versetzung und Absetzung eines Pfarrers

(1) Diese kann über sein eigenes Ersuchen erfolgen.

(2) Der Pfarrer soll jedoch für die Anliegen und Erfordernisse der Diözese offenstehen und bereit sein, bei entsprechender pastoraler Notwendigkeit die Pfarre zu wechseln. Aus dieser Bereitschaft heraus wird er auf die Gläubigen seiner bisherigen Pfarre(n) entsprechend einwirken, wenn sich diese vehement für seinen Verbleib einsetzen.

(3) Darüber hinaus wird den Pfarrern - in Berücksichtigung ihres Lebens- bzw. Dienstalters – grundsätzlich nach einer 15jährigen Tätigkeit in einer Pfarre bzw. in einem Pfarrverband empfohlen, in eine andere Pfarre bzw. in einen anderen Pfarrverband zu wechseln. Ältere Priester, denen die Leitung einer großen Pfarre bzw. eines Pfarrverbandes zu beschwerlich geworden ist, können in eine kleinere Pfarre wechseln oder auch Aufgaben in der kategorialen Seelsorge übernehmen.

(4) Bei schwerwiegenden Gründen kann der Pfarrer verpflichtet werden, einen anderen Posten zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Versetzung nach den Normen des Kirchenrechts (cann. 1742 bzw. 1748 - 1752).

(5) Sobald das Dekret über seine Versetzung bzw. Absetzung ergangen ist, hat der scheidende Pfarrer zeitgerecht das Erforderliche zu veranlassen, damit sein Nachfolger möglichst bald die Übersiedlung in den Pfarrhof vornehmen kann. Auch der scheidende Pfarrer hat das Recht, die Räumlichkeiten an seinem neuen Wirkungsort ohne unnötigen Verzug beziehen zu können. Dem zuständigen Dechant obliegt die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Bemühen der betroffenen Priester - das letztlich eine Geste der Brüderlichkeit darstellt - gegeben ist.

(6) Die Enthebung eines Pfarrers, der eine Pfarre leitet, die einer Ordensgemeinschaft zur Seelsorge anvertraut ist, erfolgt über Vorschlag des Ordensoberen bzw. im Einvernehmen mit diesem.

2. Ernennung und Versetzung eines Pfarrmoderators bzw. Ernennung und Enthebung eines Pfarrprovisors oder Pfarradministrators

(1) Die Ernennung zum Pfarrmoderator gemäß Pkt. 2 b) der Präambel erfolgt dann, wenn der Diözesanbischof den betreffenden Priester nicht im vollen Sinne des can. 519 zum Pfarrer ernennen kann oder ernennen will. Zum Pfarrprovisor wird der mitversehende Priester einer Pfarre ernannt, die mit seiner ihm bisher schon übertragenen Pfarre keinen Pfarrverband bildet oder die nur vorübergehend mitprovidiert werden soll. Zum Administrator einer Pfarre wird der Vertreter eines für längere Zeit (wegen Studium, Krankheit etc.) abwesenden und

damit verhinderten oder amtsbehinderten Pfarrers oder Pfarrmoderators ernannt.

(2) Die Versetzung eines Pfarrmoderators bzw. die Enthebung eines Pfarrprovisors oder Pfarradministrators geschieht für gewöhnlich über dessen eigenes Ersuchen oder über Verfügung des Diözesanbischofs, wenn die Erfordernisse der Diözese eine Versetzung bzw. eine solche Enthebung notwendig machen. Im letzteren Fall wird der betreffende Priester zeitgerecht darüber informiert, um ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um so unter Beachtung aller Gegebenheiten und Erfordernisse der Diözese eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Bei schwerwiegenden Gründen kann der Pfarrmoderator oder Pfarrprovisor bzw. Pfarradministrator verpflichtet werden, einen anderen Posten zu übernehmen bzw. die ihm (zusätzlich) übertragene Pfarre abzugeben.

(4) Hinsichtlich des Verhaltens bei einer vom Diözesanbischof angestrebten Versetzung bzw. Enthebung im Hinblick auf das vehemente Eintreten der Gläubigen für seinen Verbleib, der Empfehlung zu einem Wechsel nach einer 15jährigen Tätigkeit in einer Pfarre bzw. in einen anderen Pfarrverband sowie der zeitgerechten Räumung des Pfarrhofes gelten für den Pfarrmoderator, den Pfarrprovisor und den Pfarradministrator dieselben Richtlinien wie für den Pfarrer.

(5) Hinsichtlich der Ernennung oder Enthebung eines Ordenspriesters, soweit es eine Ordenspfarre betrifft, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Ordensoberen zu pflegen.

3. Bestellung und Versetzung eines Kaplans oder Vikars

(1) Über die geplante Bestellung oder Versetzung eines Kaplans oder Vikars sind der Betreffende und der gegenwärtige wie der vorgesehene unmittelbare Vorgesetzte so rechtzeitig zu informieren, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben ist, um so unter Beachtung aller Gegebenheiten und Erfordernisse der Diözese eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

(2) Kann in den Gesprächen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden und ist die Versetzung notwendig, ist der Kaplan bzw. der Vikar verpflichtet, den aufgetragenen Posten zu übernehmen.

(3) Jeder Kaplan bzw. Vikar hat die Möglichkeit, seine Wünsche bezüglich eines Postens bekanntzugeben.

(4) Wenn nicht berechtigte Gründe vorliegen, soll eine Versetzung möglichst erst nach zweijährigem Wirken an einem und demselben Posten erfolgen. Dies möge besonders beim ersten Posten beachtet werden.

(5) Hinsichtlich der Ernennung und Enthebung von Kaplänen oder Vikaren von Ordenspfarren gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei den selbständigen Pfarrseelsorgern.

III. Arbeitszeit

1. Der Natur des priesterlichen Berufes entsprechend, kann keine tägliche oder wöchentliche Stundenzahl für die Arbeitszeit festgelegt werden.

2. Die Arbeitseinteilung soll aber in einer solchen Weise vorgenommen werden, dass der betreffende selbständige Pfarrseelsorger bzw. Kaplan oder Vikar seinen priesterlichen Verpflichtungen: Gebet, Messfeier, Spendung der Sakramente, Exerzitien, spirituelle Fortbildung, Studium, gemeinsame Weiterbildung und seine übrigen seelsorglichen Aufgaben nach den diesbezüglich geltenden Weisungen und Vorschriften entsprechend nachkommen kann. Weiters soll er darauf bedacht sein, dass auch genügend Zeit zur Erholung bleibt, um einen gesundheitlichen Schaden zu vermeiden.

3. Pro Woche soll möglichst ein voller Tag dienstfrei sein und darüber hinaus pro Monat ein anderer voller Tag zur Rekollektion freigehalten werden.

4. Die dienstfreien Tage sind einvernehmlich zwischen Pfarrer und Kaplan festzulegen und im Dekanat abzusprechen.

5. Für Versehänge muss auch an einem dienstfreien Tag genügend vorgesorgt sein. Ist der Seelsorger von der Pfarre abwesend, hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Weiters ist für eine rasche Erreichbarkeit bei dienstlicher oder sonstiger Abwesenheit des Pfarrseelsorgers von der Pfarre genügend vorzusorgen.

6. Zeiten für die Teilnahme an Exerzitien, Kursen, Tagungen und Konferenzen oder ähnlichen Fortbildungsveranstaltungen gelten grundsätzlich als Dienstzeit. Sie sollen aber im Jahr zusammen nicht mehr als rund zwei Wochen ausmachen. Jugendlager und ähnliche Veranstaltungen gelten ebenfalls als Dienstzeit; ihre zeitliche Dauer ist einvernehmlich festzulegen.

IV. Aufgabenverteilung in Pfarren und Pfarrverbänden mit mehreren Seelsorgern

Wirken mehrere Priester (Diakone) in einer Pfarre bzw. in einem Pfarrverband, so tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Seelsorge, wobei einem dieser Priester die Hauptverantwortung obliegt. Die Arbeitsverteilung soll nach dem erarbeiteten Seelsorgekonzept erfolgen, zu dessen Durchführung und Verwirklichung wöchentlich eine Arbeitsbesprechung abgehalten werden soll.

V. Schulverpflichtung

Die Pfarrseelsorger sollen, soweit es die örtlichen schulischen Gegebenheiten und das Ausmaß ihrer Pfarrseelsorge erlauben, in den Schulen ihres Pfarrbereiches oder Schulsprenghels Religionsunterricht übernehmen. Damit sie ihren übrigen Seelsorgeverpflichtungen nachkommen können, soll das Ausmaß des Religionsunterrichtes in der Regel, d.h. wenn besondere Umstände nicht mehr verlangen, 12 Wochenstunden, verteilt auf ca. 4 Wochentage, nicht überschreiten. Die Letztverantwortung für alle in der Pfarre anfallenden Religionsstunden haben der Diözesanbischof bzw. das diözesane Schulamt nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrseelsorger.

Der Pfarrseelsorger sollte mit Ende des Schuljahres, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, aus dem Schuldienst ausscheiden.

VI. Überpfarrliche Zusammenarbeit

1. Aufgabenbereich

Die Pfarrseelsorger sollen auch in den überpfarrlichen pastoralen Gremien bei der Feststellung der konkreten pastoralen Situation im Dekanat und in der ganzen Diözese sowie bei der Beratung und Anwendung der erforderlichen seelsorglichen Maßnahmen im Sinne des Pastoralkonzeptes der Diözese mitarbeiten. Unerslässlich ist dabei eine Arbeitseinteilung, die unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung der einzelnen vorzunehmen ist.

2. Sonderaufgaben

Die Übernahme von Sonderaufgaben im pfarrlichen regionalen oder kategorialen Bereich wird des öfteren eine dringende Notwendigkeit sein. Vor der Übernahme eines solchen Amtes ist jedoch mit den Seelsorgern Näheres abzusprechen. Bei der Arbeitseinteilung soll auf solche Aufgaben Rücksicht genommen werden (z. B. Kürzung der Schulverpflichtung).

VII. Urlaub

1. Ausmaß

Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub in der Dauer von höchstens einem Monat im Jahr (can. 533 § 2), von dem er mindestens 14 Tage geschlossen beanspruchen soll. Der Urlaub ist in der Regel an unterrichtsfreien Tagen des Jahres, vor allem in den beiden Monaten Juli und August zu nehmen.

2. Vertretung

Für die Urlaubsvertretung soll dekanatsweise gesorgt werden. Die Urlaubstermine sind daher rechtzeitig einvernehmlich im Dekanat festzulegen. Damit die Nachbarschaftshilfe wirksam werden kann, hat der Pfarrer das Recht, die Sonntagsgottesdienste zu reduzieren. Nur in Notfällen dürfen priesterlose

Wortgottesdienste an Sonntagen gefeiert werden, wobei die jeweiligen diözesanen Bestimmungen genau einzuhalten sind.

3. Unterbrechung

Eine Erkrankung während desurlaubes unterbricht diesen. Als Nachweis ist eine diesbezügliche ärztliche Bestätigung vorzulegen.

4. Krankenurlaub bzw. Kuraufenthalt

Der Krankenurlaub bzw. Kuraufenthalt wird gewährt, wenn solche aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt gefordert werden.

VIII. Wohnung und Mensa communis

1. Dienstwohnung

Pfarrer und Kapläne haben Anspruch auf eine Dienstwohnung mit Telefon im Pfarrhof. Sie sind im Regelfall verpflichtet, im Pfarrhaus zu wohnen, wobei dem Pfarrer die Möglichkeit zu einer Haushaltsführung geboten sein muss. Ebenso soll eine eventuelle Unterbringung eines Kraftfahrzeuges im Pfarrhof möglich sein.

2. Kaplanwohnung

Den Kaplänen sollen nach Möglichkeit möblierte Räume zur Verfügung stehen. Auch für eine Bademöglichkeit ist entsprechend vorzusorgen.

3. Mensa communis

In Pfarren, in denen mehrere Priester im Pfarrhof zusammen wohnen, kann nur jener Pfarrer werden bzw. sein, der bei allen anderen rechtlichen Voraussetzungen auch zur Führung der Mensa communis bereit ist. Die Kapläne sind gehalten, an der Mensa communis teilzunehmen.

IX. Interessensvertretung

Da der Priesterrat die Anliegen des Klerus zu vertreten hat, den Bischof bei allen Fragen, die den priesterlichen Dienst und das priesterliche Leben betreffen, berät und zur Förderung der innerkirchlichen Kommunikation zwischen den Priestern und dem Bischof beiträgt, nimmt dieser im Bedarfsfall auch die Interessensvertretung der Priester in deren dienstrechtlichen Angelegenheiten wahr.

Die Vertretung der Priester gegenüber den öffentlichen Stellen obliegt dem Personalreferenten (Generalvikar der Diözese), in Angelegenheiten des Religionsunterrichtes dem Leiter des Schulamtes der Diözese. Fragen der Besoldung der Priester fallen in die Kompetenz des Diözesankirchenrates bzw. der Finanzkammer der Diözese.

X. Beschwerden und Konflikte

Werden über Priester bei vorgesetzten Stellen Beschwerden, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, vorgebracht, müssen die Betroffenen informiert werden. Mitglieder des Priesterrates können um Intervention bei der entsprechenden vorgesetzten Stelle ersucht werden.

Konflikte über die Materie, die in dieser Dienstordnung geregelt ist, sollen zunächst an den zuständigen Dechant gebracht werden. Darüber hinaus steht jedem Priester der direkte Weg zum Diözesanbischof offen.

XI. Ausscheiden aus dem Amt

Sollte sich ein Priester trotz aller Bemühungen den Anforderungen seines Berufes nicht mehr gewachsen fühlen und ein Ausscheiden aus seinem Amt als einzigen Ausweg erachten, möge er diesen Schritt nur im engsten Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen und vor allem mit möglicher Rücksichtnahme auf die Gläubigen tun.

Das Ersuchen eines solchen Priesters um Weiterverwendung im kirchlichen Dienst (z. B. als Religionslehrer) soll in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Bischofskonferenz nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

XII. Pensionierung

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres hat jeder Priester das Recht auf Pensionierung, um die er entsprechend ansuchen kann. Er soll jedoch bei einer notwendigen Weiterverwendung in der Diözese einem diesbezüglichen Erfordernis offen sein. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres soll der Priester sein Amt dem Herrn Diözesanbischof zur Verfügung stellen (can. 538 §3).

Ernste gesundheitliche Gründe berechtigen ein Ansuchen um vorzeitige Pensionierung. Im letzteren Fall ist mit dem Ansuchen ein Attest eines von der Diözese anerkannten Arztes beizubringen, in welchem die dauernde Berufsunfähigkeit bescheinigt wird. Das Bischöfliche Ordinariat hat in diesem Fall innerhalb von 3 Monaten über das Pensionsansuchen zu entscheiden.

Schon während ihrer Dienstzeit sollen die Priester für ihren Ruhestand Vorsorge treffen, insbesondere was die Wohnmöglichkeit betrifft, wobei empfohlen wird, diese nicht im Bereich der früheren(n) Pfarre(n) zu schaffen. Falls keine Wohnung vorhanden ist, soll das Ordinariat den Pensionisten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnmöglichkeit behilflich sein.

XIII. Besoldung, Spesenvergütung, usw.

Die Fragen der Besoldung, Vergütung von Spesen, Fahrtkosten, usw. werden durch die Besoldungsordnung geregelt.

Die Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge wurde in der vorliegenden Fassung im Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz“ der Diözese Eisenstadt behandelt und vom Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt (Z: 969-2007).

IV. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Besoldungsordnung (Regelung der Sustentatio honesta) gilt für Weltpriester im Aktiv- und Ruhestand, die der Diözese Eisenstadt inkardiniert sind, und für alle Weltpriester, die der Diözese nicht inkardiniert sind, jedoch ihren Dienst auf Grund einer Bestellung des Bischofs oder des ihm gleichgestellten Ordinarius verrichten.

(2) Sie findet ferner sinngemäß Anwendung für Ordenspriester, die vom Bischof oder vom ihm gleichgestellten Ordinarius bestellt ihren Dienst verrichten (siehe § 18).

§ 2

Sustentatio honesta

(1) Anspruch auf Sustentatio honesta von der Diözese entsteht mit der Verleihung eines gültigen Titels gemäß dem kanonischen Recht durch den Bischof oder den ihm gleichgestellten Ordinarius.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall des Titels oder mit dem Tod.

(3) In dem Falle, dass anderweitig für den standesgemäßen Unterhalt gesorgt ist oder ein Anspruch auf anderweitige Einkünfte besteht, ruht der Anspruch auf Sustentatio honesta entsprechend, und zwar auf die Dauer der anderweitigen Vorsorge; er lebt mit deren Beendigung wieder auf.

§ 3

Grundsätze des Anspruches auf Sustentatio honesta

(1) Jeder Priester hat im Sinne der §§ 1 und 2 Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt.

(2) Der Beitrag des Ordinarius zum standesgemäßen Unterhalt wird durch die sozialen Erfordernisse, die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten kirch-

lichen Rechtsperson (Pfründe und anderes) und die Stellung des Priesters bestimmt und richtet sich im einzelnen nach den folgenden Bestimmungen der Besoldungsordnung.

§ 4

Höhe der Besoldung

(1) Die tatsächliche Höhe der Bezüge ist abhängig von

- a) der Verwendung,
- b) der anrechenbaren Dienstzeit.

(2) Der monatliche (Brutto-)Bezug setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundgehalt, dessen Höhe sich aus der Verwendungsgruppe und aus der Gehaltsstufe ergibt,
- b) den Funktionszulagen und sonstigen Zulagen.

(3) Die Besoldungstabelle ist im Anhang enthalten.

§ 5

Verwendungsgruppen

(1) Jeder Priester wird seiner Verwendung entsprechend in eine Verwendungsgruppe eingereiht.

- (2) Es bestehen folgende Verwendungsgruppen:
- I. Kapläne und gleichgestellte Priester
 - II. Pfarrmoderatoren ohne Pfarrbefähigungsprüfung und Pfarrvikare
 - III. Pfarrer und gleichgestellte Priester
 - IV. Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtlich)

(3) Die Einreihung in eine Verwendungsgruppe erfolgt im Anstellungsdekret im Einzelfall.

§ 6

Anrechenbare Dienstzeiten

(1) Die Einstufung in das Besoldungsschema erfolgt mit 1. Jänner des Weihejahres in die Stufe 1.

(2) Andere Dienstzeiten, z. B. solche, die in anderen Berufen verbracht wurden, können durch Dekret des Ordinarius teilweise oder voll angerechnet werden.

(3) Als Dienstzeit gelten auch jene Jahre, die im Kriegsdienst oder in der Kriegsgefangenschaft verbracht wurden, dies auch dann, wenn diese Jahre in die Zeit des Theologiestudiums fielen.

§ 7

Vorrückung

(1) Eine Vorrückung erfolgt in Biennien.

(2) Der Anspruch auf Vorrückung besteht nur für die Zeit, in welcher der Priester dem Aktivstand angehört. Priester im Ruhestand haben keinen Vorrückungsanspruch.

§ 8 Gehaltszahlung

(1) Die Anweisung des monatlichen Bezuges erfolgt monatlich im Vorhinein.

(2) Außer den zwölf Monatsbezügen gebührt dem Priester jährlich eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt zwei Monatsbezügen. Die Sonderzahlung wird aliquot der im Kalenderjahr verbrachten Dienstzeit gewährt und kommt im Regelfall mit je einem halben Monatsbezug mit dem zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fälligen Bezug zur Auszahlung.

(3) Die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen durch die Diözese ist in beschränktem Umfang möglich.

§ 9 Funktionszulagen und sonstige Zulagen

(1) Für Dienstverwendungen und Funktionen, die mit besonderer Verantwortung oder Belastung verbunden sind, werden Funktionszulagen gewährt.

(2) Wird ein Priester aufgrund anderer Verwendung von der Verwendungsgruppe III in die Verwendungsgruppe II umgestuft, gebührt ihm pro Jahr der Tätigkeit in der Verwendungsgruppe III 1/35 der Differenz zwischen den Verwendungsgruppen II und III in der jeweiligen Stufe.

§ 10 Pfarrhaushälterinnen

Priester, die einen selbständigen Haushalt führen und eine auf sie angemeldete Haushälterin beschäftigen, erhalten den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung ersetzt.

§ 11 Ortseinkommen (Lokaleinkommen)

(1) Ortseinkommen sind die Erträge aus der Nutzung von Vermögensmassen, welche mit einem Amt ständig verbunden und zur Sustentation des jeweiligen Amtsträgers dauernd bestimmt sind, wobei der Amtsträger einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vermögens hat, gleich ob die Erträge in Geld oder Geldeswert bestehen.

(2) Ist mit einem kirchlichen Dienstposten ein örtliches Stelleneinkommen (Lokaleinkommen) verbunden, so wird dieses monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrages auf den gebührenden Grundgehalt in Anrechnung gebracht. Auf freiwilliger Basis ist auch eine Interkalarabrechnung pro Kalenderjahr möglich.

Das Einbekenntnis über die Höhe des örtlichen Stelleneinkommens ist in der von der Finanzkammer jeweils geforderten Form vorzulegen.

§ 12 Ansprüche auf anderweitige Einkünfte

Einkünfte aus Religionsunterricht

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Teil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters. Daher zählen die Einkünfte aus dem Religionsunterricht grundsätzlich zum standesgemäßen Unterhalt.

(2) [1] Für kirchlich bestellte Religionslehrer, Vertragsbedienstete des Landes und des Bundes sowie pragmatisierte Religionslehrer wird generell ein angemessener Betrag nicht in Anrechnung gebracht (derzeit 12 Stunden).

[2] Der übersteigende Betrag wird zur Hälfte als Ortseinkommen auf den Finanzkammerbezug in Anrechnung gebracht.

Abfertigungen

Abfertigungen unterliegen keinerlei Anrechnungs- oder Kürzungsbestimmungen nach dieser Besoldungsordnung.

§ 13 Pensionen

(1) Bei Eintritt in den Ruhestand erlischt das Anrecht auf Aktivbezüge. Statt dieses Anspruches hat der Priester im Ruhestand einen Anspruch auf Pension.

(2) Anrecht auf Ruhebezüge erwirbt jeder Diözesanpriester, der einen planmäßigen (oder gleichwertigen) Posten bekleidet, mit dem Beginn der für ihn anrechenbaren Dienstzeit.

(3) Für die Berechnung des Ruhebezuges bildet das am Tage der Versetzung in den Ruhestand gebührende Gehalt (Grundgehalt inkl. Biennien) die Grundlage.

(4) Die Pensionshöhe wird nach dem Lebensalter bemessen: 100 Prozent des Grundgehaltes inkl. Biennien ab dem vollendeten 70. Lebensjahr. Pro fehlendem Lebensjahr werden 1,5 Prozent abgezogen. Zulagen werden, sofern sie in Summe mindestens 5 Jahre während der Dienstzeit in der Diözese bezogen wurden, pro Bezugsjahr mit 2,5 Prozent angerechnet. Die Gesamtpension muss mindestens 55 Prozent der Berechnungsbasis (100 Prozent des Grundgehaltes inkl. Biennien plus anteilige Zulagen) betragen und darf nicht niedriger sein, als die Anfangsbesoldung eines Kaplans. Bei krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit muss die Gesamtpension mindestens 70 Prozent der Berechnungsbasis betragen, jedoch mindestens soviel wie das Anfangsgehalt eines Pfarrmoderators ohne

Pfarrbefähigungsprüfung bzw. Pfarrvikars, unabhängig vom Alter.

Ungeachtet dessen gilt § 13 Pkt. 5.

(5) Bezieht ein Diözesanpriester, der eine planmäßige Stelle bekleidet, aus einem früheren Dienstverhältnis einen ständigen Ruhe- oder Versorgungsgenuss (z. B. eine Pension als Religionslehrer usw.), so erhält er, ohne Rücksicht auf die Höhe des Bezuges, 80 Prozent des vollen Einkommens (Grundgehalt und Biennien), das ihm auf seinem Posten gebührt, mindestens aber die Ergänzung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses auf das Einkommen dieses Postens.

(6) Für nicht inkardinierte Weltpriester einer nicht österreichischen Diözese gilt die Pensionsregelung nach § 18 (10) analog.

(7) Bestehende Pensionsregelungen bleiben aufrecht.

(8) Wenn ein Priester in mehreren Diözesen tätig war, wird jene Diözese, in der er in Pension ging, nach ihrer Pensionsordnung bemessen und auszahlen. Die Diözesen, in denen der betreffende Priester mindestens drei Jahre inkardiniert war bzw. als Seelsorger tätig war, haben nach einem Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz (März 1990) jenen Anteil der Pensionslast zu leisten, der dem Verhältnis der in den einzelnen Diözesen verbrachten Aktivzeiten entspricht.

§ 14

Einbehalt von Bezugsbestandteilen

(1) Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, Teile des Bezuges zurückzubehalten, wenn dies vom kirchlichen oder staatlichen Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

(2) Insbesondere werden Abgaben und Steuern, welche der Arbeitgeber als Steuerschuldner abzuliefern hat, sowie Beiträge, die von den Priestern der Diözese auf Grund diözesaner Gesetze oder Verordnungen eingehoben werden, von den Bezügen einbehalten.

(3) Die Einstellung oder Kürzung der Gehalts- bzw. Pensionsauszahlung kann nur durch den Ordinarius erlassen werden.

(4) Der Ordinarius kann auch Vorrückungen vorübergehend oder gänzlich aussetzen bzw. die Herabsetzung der Bezüge verfügen.

§ 15

Beurlaubung, Dienstenthebung, Ausscheiden aus dem Priesteramt

(1) Jede zeitweilige Erlassung der Dienstpflichten ohne Rücksicht darauf, wo sich der Priester während dieser Zeit aufhält, gilt als Beurlaubung.

Diese Beurlaubung kann bei Weitergewährung oder bei Entfall der Bezüge erfolgen.

(2) Das Ausscheiden aus dem Priesterstand (durch Suspendierung bzw. Laisierung) bedeutet den Entfall aller Bezüge und auch das Erlöschen des Anspruches auf Ruhegenuss. Aus sozialen Gründen kann anlässlich des Übertrittes in den Laienstand ein einmaliger Betrag zuerkannt werden.

§ 16

Bezüge im Krankheitsfall

Entsprechend dem Grundsatz der Sustentatio honesta (§ 3) tritt im Krankheitsfall weder ein Entfall noch eine Einschränkung der Bezüge ein.

§ 17

Krankenversicherung

(1) Jeder Weltpriester im Sinne des § 1 Abs. 1 ist verpflichtet, bei der Gebietskrankenkasse und/oder bei einem Versicherungsinstitut eine Krankenversicherung abzuschließen.

(2) Für Ordenspriester gelten die diesbezüglichen Regelungen ihrer Ordensgemeinschaft.

§ 18

Besoldung der Ordenspriester (Stifte, Orden, Kongregationen)

(1) Für jene Priester, die einer Ordensgemeinschaft angehören (Ordenspriester), jedoch auf Grund eines Dekretes Funktionen im pfarrlichen oder diözesanen Bereich ausüben, gebührt der Ordensgemeinschaft eine Vergütung nach den nachstehenden Bedingungen.

(2) Sie werden ihrer Verwendung entsprechend in die jeweils zutreffende Verwendungsgruppe eingereiht. Es gebührt ihnen ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter oder das Weihedatum ein Bezug in der Höhe der Gehaltsstufe 6 des Besoldungsschemas. Dieser Bezug kann, wenn die entsprechende Funktion nicht voll ausgeübt wird (z. B. Wochenendpfarrer), nur aliquot gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 10, 14 und 17 finden für Ordenspriester sinngemäß Anwendung.

(4) Steht ein Ordenspriester in einer Verwendung, für die eine Zulage gebührt, und hat er diese Verwendung auf Grund einer Verfügung des Ordinarius inne, so gebührt die entsprechende Zulage nach dem Besoldungsschema (Anhang zur Besoldungsordnung).

(5) Im Falle der Erkrankung eines Ordenspriesters ist entsprechend der jeweiligen Vereinbarung Ersatz zu stellen. In diesem Fall kann die vorgesehene Vergütung voll aufrecht bleiben.

(6) Die gemäß den Absätzen 1 bis 5 zustehenden Bruttobezüge abzüglich der gemäß § 14 einzubehaltenden Beträge werden an die jeweils zuständige Stifts- oder Ordensvorstehung monatlich im voraus zur Auszahlung gebracht.

(7) Die Sorge für den Unterhalt von Ordenspriestern, die vorübergehend oder ständig im Dienste der Diözese bestellt waren, trägt die jeweilige Stifts- oder Ordensvorstehung. Das gilt nicht für Angehörige von Ordensgemeinschaften, die ihren Sitz im Ausland haben (siehe Abs. 10), sofern nicht für die in der Diözese verbrachten Dienstzeiten Pensionsbeihilfen an die jeweilige Stifts- oder Ordensvorstehung oder an den betreffenden Priester bezahlt wurden.

(8) Dafür gebührt den inländischen Stiftungen und Orden zu den Bezügen, die für Ordenspriester ausbezahlt sind, jährlich eine Pensionsbeihilfe im Ausmaß des von der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Prozentsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr für Ordenspriester gemäß § 18 Abs. 6 dieser Besoldungsordnung ausbezahlten Bruttobezüge.

(9) Die Pensionsbeihilfe ist jeweils im nachhinein bis zum 31. März des Folgejahres an die jeweilige Stifts- oder Ordensvorstehung auszubezahlen.

(10) Für Angehörige von Ordensgemeinschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, gilt bezüglich der Pension folgende Regelung:

Ist der Ordenspriester 15 Jahre lang ununterbrochen in der Diözese tätig gewesen, hat er einen Pensionsanspruch in der Höhe von 40 Prozent des letzten Aktivbezuges (monatliches Grundgehalt) ohne Funktions- und sonstige Zulagen erworben. Für jedes weitere Dienstjahr, welches der Regularpriester im diözesanen Dienst verbracht hat, erhöht sich sein Pensionsanspruch um 2 Prozent bis zum Höchstausmaß von 100 Prozent des letzten Aktivbezuges. Eine Pensionsbeihilfe, wie unter Abs. (8), ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

§ 19 Priesterjubiläen

Aus Anlass von Priesterjubiläen werden Jubiläumsgaben zuerkannt.

- (1) 25-jähriges Priesterjubiläum
- (2) 40-jähriges Priesterjubiläum
- (3) 50-jähriges Priesterjubiläum
- (4) 60-jähriges Priesterjubiläum

Die Höhe der jeweiligen Jubiläumsgaben ist dem Anhang der Besoldungsordnung zu entnehmen.

§ 20 Tod eines Priesters

Beim Tod eines Priesters wird ein Sterbegeld ausbezahlt.

Empfangsberechtigt ist (sind) jene Person(en) die sich verpflichten, das Priestergrab nachhaltig zu pflegen. Von diesem Sterbegeld sind auch Begräbniskosten und, soweit möglich, die Kosten für die Errichtung eines Grabdenkmals zu decken.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Mit diesem Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die bisher die Klerusbesoldung geregelt haben, außer Kraft.

(2) Mit der Anwendung dieser Besoldungsordnung sind die zuständigen Ämter des Ordinariates betraut, ausgenommen jene Angelegenheiten, die der unmittelbaren Entscheidung des Ordinarius vorbehalten sind.

(3) Die neuen Pensionsbestimmungen treten mit 1. Juli 2007 (Stichtag) in Kraft. Pensionsantrittsdatum ist in der Diözese Eisenstadt grundsätzlich der 1. September eines Jahres.

- Priester Jahrgang 1941 und ältere können ab Stichtag mit 100 % in Pension gehen.

- Für Priester Jahrgang 1946 und jüngere gilt ab dem Stichtag die neue Alterspensionsregelung.

- Für Priester der Jahrgänge 1942 bis 1945 gelten folgende Einschleif- bzw. Übergangsregelungen:

Priester Jahrgang 1942 können frühestens per 1. September 2008 mit 100 % in Pension gehen,

Priester Jahrgang 1943 können frühestens per 1. September 2010 mit 100 % in Pension gehen,

Priester Jahrgang 1944 können frühestens per 1. September 2012 mit 100 % in Pension gehen,

Priester Jahrgang 1945 können frühestens per 1. September 2014 mit 100 % in Pension gehen.

Bei früherem Pensionsantritt aus den im Punkt XII. der Dienstordnung für Priester genannten Gründen werden bei den Jahrgängen 1942 bis 1945 pro Jahr 1,5 % in Abzug gebracht.

Die Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester wurde in der vorliegenden Fassung im Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz“ der Diözese Eisenstadt behandelt und vom Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt (Z: 650-2007).

 PERSONALNACHRICHTEN

V. Diözesane Personalnachrichten

1. Der Diözesanbischof hat ernannt

Mag. Franz Kallinger, Tit.Pfarrer, Religionsprofessor i. R., Mattersburg, zum **Ehebandverteidiger (Defensor vinculi)** des **Bischöflichen Diözesangerichtes** der Diözese Eisenstadt;

P. Lic. Mag. Jan Walentek CSsR, bisher Kaplan, zum **Pfarrvikar** der Stadtpfarre **Oberpullendorf** und der Pfarren **Mitterpullendorf** und **Stoob**.

2. In die Diözese Eisenstadt inkardiniert wurde

Grzegorz Ziarnowski, Pfarrmoderator der Pfarren Jois und Winden a. S. und Lokalseelsorger der Selbstständigen Lokalseelsorgestelle Kaisersteinbruch, bisher Priester der Diözese Kielce, Polen.

3. Diözesane Mitarbeiter/innen

Dipl. Päd. Helga Fleischhacker (L), Eisenstadt, wurde zur **Fachbereichsreferentin** der **Katholischen Jugend und Jungschar** mit dem **Schwerpunkt Schulpastoral** bestellt.

4. Pastorale Mitarbeiter/innen

Maria Neubauer (L), Pastoralassistentin in Mischendorf, Kirchfidisch und Hannersdorf, **scheidet aus dem Dienst der Diözese**.

5. Katholischer Familienverband

Der Diözesanbischof hat die erfolgte Neuwahl des Vorstandes wie folgt bestätigt:

Vorsitzende: Sieglinde Sadowski (L), Hornstein

1. Stellvertreter: Karl Woditsch MAS (L), Generalsekretär der Katholischen Aktion

2. Stellvertreterin: Barbara Horvath-Piroska (L), Eisenstadt

Geistlicher Assistent: GR Lic. Dr. Werner Josef Gruber, Pfarrer in Kogl, Piringsdorf und Unterrabnitz

Kassier: Roland Heider (L), Stotzing

Schriftführerin: Karin Borenich (L), Wulkaprodersdorf

Beirat: Ernst Bauer (L), Oslip

Alfred Handschuh (L), Trausdorf a. d. W.

Christian Pelzmann (L), Tadten

Mag. Petra Steiner (L), Wien

Karin Theiler (L), Mattersburg

6. Diözesane Gremien

Kuratorium für Personalfragen bei Laienmitarbeitern/innen im Pastoraldienst und im Schuldienst

Mag. Gustav Krammer (L), Leiter des Bildungs- und Seelsorgezentrums „St. Christophorus-Haus“ in Oberschützen, wurde **als Mitglied berufen**.

Mag. Marek Zeliska (L), Pastoralassistent in Pinkafeld, ist **als Mitglied ausgeschieden**.

7. Berufsgemeinschaft

Der Diözesanbischof hat die erfolgte Neuwahl des Vorstandes der Berufsgemeinschaft der Pastoralen Mitarbeiter/innen wie folgt bestätigt:

Vorsitzender: Mag. Gustav Krammer (L), Leiter des Seelsorgezentrums „St. Christophorus-Haus“, Oberschützen

Vorsitzender-Stellvertreterinnen: MMag. Dr. Astrid Eisingerich (L), Leiterin der Seelsorgestelle im A. ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus in Kittsee

Tina Gsertz-Karazman (L), Dipl. Sozialarbeiterin, Dienststellenleiterin der Katholischen Jugend und Jungschar

Kassierin: Evelyne Leitner (L), Pastoralassistentin im Pflegezentrum der Burgenländischen Krankenanstalten am Hirschenstein, Rechnitz

 MITTEILUNGEN

VI. Christophorus-Aktion 2007

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto „Einen Zehntel-Cent pro unfallfreiem Kilometer für ein MIVA-Auto“. Der Schwerpunkt liegt in diesem Jahr bei Projekten auf Madagaskar. Zur Durchführung der Aktion möge am Sonntag, **22. Juli 2007** ein eigens gekennzeichnetes Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 48. Christophorus-Aktion, die unter dem Motto „Sorgen und Mühen“ steht, sowie zum „Tag des Straßenverkehrs“ gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Sammelergebnis ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Kto-Nr. 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypobank Kto.-Nr. 0000777771 (BLZ 54000) einzuzahlen. Von den Pfarren unserer Diözese wurden im Vorjahr € 87.260,94 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

VII. Literatur

Wolfgang Beinert, **Das Christentum**. Eine Gesamtdarstellung, 336 Seiten, € 17,40. ISBN 978-3-451-29371-9. Herder, 2007.

2000 Jahre Christentum – eine Religion, die die Welt verändert hat: geliebt, gehasst, ersehnt, gefürchtet, Symbol von Gnade und Barmherzigkeit wie auch von Folter und Inquisition. Wolfgang Beinert erklärt das Wesentliche des Christentums, woraus es seine nunmehr zwei Jahrtausende währende Kraft bezieht. Beinerts Buch ist bestechend klar und informativ bis in Details. Es beschreibt Geschichte, Lehre, Leben, große Gestalten – und entfaltet in allem den Kern, das entscheidend Charakteristische des christlichen Glaubens, kompakt und anschaulich, mit Abbildungen, Graphiken und Tabellen zur besseren Übersicht.

Gisbert Greshake, **Warum lässt uns Gottes Liebe leiden?** 144 Seiten, € 10,20. ISBN 978-3-451-28388-8. Herder, 2007.

„Warum hast du geschwiegen? Warum konntest du dies alles dulden?“ So hat Papst Benedikt XVI. in seiner Ausschwitz-Rede die Frage an Gott formuliert. Eine Frage, die jeden berührt, der von eigenem oder fremdem Leid betroffen wird: Warum? Gisbert Greshakes Überlegungen sind Frucht seiner langen Erfahrung als Seelsorger und Theologe. Sie wollen helfen, vor dem Leiden nicht einfach zu verstummen oder zu resignieren, sondern im Leiden am Gott der Liebe festzuhalten.

Franz Kamphaus / Andreas Felger, **Hinter Jesus her**. Meditationen und Aquarelle, 128 Seiten, € 17,40. ISBN 978-3-451-29388-7. Herder, 2007.

Seit seiner Wahl zum Bischof von Limburg verschafft Franz Kamphaus der Stimme des Mannes aus Nazaret in Kirche und Öffentlichkeit Gehör in den brennenden Fragen unserer Zeit. In den zwölf Kapiteln dieses Bandes zeichnet Bischof Kamphaus das Leben Jesu nach – nicht aus der Perspektive eines teilnahmslosen Beobachters, sondern mit der Leidenschaft des Jüngers, der den Ruf in die Nachfolge hört: Auf, hinter mir her! Die 12 farbintensiven und ausdrucksstarken

Aquarelle von Andreas Felger drücken auf ihre Weise die Botschaft des Buches aus: eine Einladung zum Leben in Fülle.

Kathryn Spink, **Frère Roger – Gründer von Taizé**. Leben für die Versöhnung, 208 Seiten, € 15,40. ISBN 978-3-451-29397-9. Herder, 2007.

Die Gemeinschaft von Taizé gilt heute in der ganzen Welt als ein gelebtes Zeichen der Hoffnung und Versöhnung zwischen den Konfessionen und Kulturen, für Gerechtigkeit und Frieden. Taizé ist der Wirklichkeit gewordene Traum von Frère Roger, dessen Leben in diesem bewegenden Buch erzählt wird. Die einzige noch zu Lebzeiten Frère Rogers autorisierte Biographie erscheint nun aktualisiert und erweitert, vor allem um den Bericht von den tragischen Umständen seines Todes im August 2005.

Clemens Sedmak, **Geglücktes Leben**. Was ich meinen Kindern ans Herz legen will, 127 Seiten, € 22,00. ISBN 3-222-13208-9. Styria, 2006.

Was wollen wir unseren Kindern auf den Lebensweg mitgeben? Was können wir unseren Kindern über das Leben nahebringen? Was macht ein erfülltes Leben aus? Wie sollen wir mit Schicksalsschlägen umgehen? Was können wir aus Fehlern lernen? Welchen Stellenwert hat das Leiden? Wie kann man ein „gutes Leben“ beschreiben?

Clemens Sedmak entwirft eine Ethik des Lebens mit Blick auf die Menschen, die ihm am Herzen liegen und viel bedeuten: seine Kinder. Es enthält Landschaftsskizzen, die die Geographie der Suche nach einem geglückten Leben deutlicher machen sollen – in der Hoffnung, dass es sich bei dieser Suche um einen Weg handelt, den jeder Mensch auf seine je eigene Weise verfolgt.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

Eisenstadt, 25. Juni 2007

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar

Herausgeber, Alleininhaber, Verleger, Hersteller: Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt

Redaktion: Mag. Gerhard Grosinger, Ordinariatskanzler.

Alle: 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Telefon (02682) 777

e-mail: office@martinus.at

DVR-0029874(116)

Die "Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt" sind das offizielle Amtsblatt der Diözese Eisenstadt.